

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Patientenversorgung mit Cannabisarzneimitteln verbessern – Aufklärung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften, das am 10. März 2017 in Kraft getreten ist, wurden die Möglichkeiten zur Verschreibung von Cannabisarzneimitteln umfassend erweitert. Seither können Cannabisarzneimittel als Therapiealternative bei Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen verschrieben werden.

Um die Auswirkungen der Gesetzesänderung zu evaluieren und um Hinweise zu möglichen Anwendungsgebieten von Cannabisarzneimitteln und zu Nebenwirkungen zu erhalten, wurde das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mit einer Begleiterhebung zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln zwischen April 2017 und März 2022 beauftragt. Der Abschlussbericht der Begleiterhebung, für den rund 21.000 vollständige Datensätze ausgewertet wurden, wurde am 5. Juli 2022 veröffentlicht (https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Abschlussbericht_Begleiterhebung.html). Gemäß § 31 Abs. 6 Satz 9 SGB V regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung der Ergebnisse der Begleiterhebung in Form eines Studienberichts das Nähere zur Leistungsgewährung.

Dass die Entscheidung der damaligen Bundesregierung richtig und richtungsweisend war, zeigt die Statistik: Während die im Jahr 2017 importierte Menge an Cannabis zur medizinischen Verwendung, sogenanntes Medizinalcannabis, und zu Forschungszwecken noch bei ca. 1,8 Tonnen lag, so betrug sie im Jahr 2021 bereits ca. 20,5 Tonnen (<https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/News/Cannabis/medizinalcannabis-importmengen.html;jsessionid=7506C1FC4CDFB98E7E6C57A8EAF4D820.intranet262>). Auch die an Apotheken abgegebene Menge lag im Jahr 2017 noch bei knapp unter einer Tonne und stieg auf über neun Tonnen im Jahr 2021 (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1325495/umfrage/absatzmenge-von-medizinischem-cannabis-an-apotheken-in-deutschland/>). Letztlich hat die unionsgeführte Bundesregierung mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften die Grundlagen für die verbesserte wissenschaftliche Erforschung des Nutzens und der Wirkung von Medizinalcannabis in Deutschland geschaffen und darüber hinaus der hohen Nachfrage nach hochreinen medizinischen Cannabisprodukten durch Patientinnen und Patienten Rechnung getragen.

Durch die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren lassen sich neben ersten positiven Rückschlüssen zum medizinischen Nutzen von Medizinalcannabis auch weiterer

Handlungsbedarf feststellen. Aufgrund von noch vorhandenen Vorbehalten in Verbindung mit mangelndem Fachwissen über die Wirkweise von Cannabis als Medizin werden Cannabisarzneimittel sogar auf direkte Nachfrage seitens Patientinnen und Patienten als Therapieansatz nicht in Erwägung gezogen. Eine weitere Herausforderung für die Therapie mit Medizinalcannabis stellen die hohen administrativen Hürden in den Genehmigungsverfahren in den gesetzlichen Krankenkassen in Verbindung mit den Begutachtungsverfahren durch den Medizinischen Dienst dar. Dies führt nach Aussagen der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) zu langen Wartezeiten für chronisch kranke Patientinnen und Patienten in Antragsverfahren von mindestens fünf Wochen sowie zu monatelangen Widerspruchsverfahren (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/sw/cannabis?s=&p=1&n=1&nid=137023>).

Weiterhin muss die Patientenversorgung sichergestellt werden, sollte es zu einer Freigabe von Cannabis für den Genussmittelmarkt mit einem zu erwartenden jährlichen Bedarf von rund 400 Tonnen (vgl. Haucap-Studie; <https://hanfverband.de/sites/default/files/cannabis-final-2021.pdf>) kommen. Es ist zu befürchten, dass Produzenten von Medizinalcannabis angesichts der erwarteten hohen Nachfrage und der niedrigeren Qualitätsanforderungen vorzugsweise den Genussmittelmarkt bedienen.

Der medizinische Nutzen von Cannabis darf natürlich, wie bei jedem anderen Arzneimittel, nicht über die gesundheitlichen Risiken und Nebenwirkungen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, hinwegtäuschen. Darauf hat unter anderem der World Drug Report 2022 der Vereinten Nationen ausführlich hingewiesen (siehe dazu zusammenfassend: <https://www.zeit.de/wissen/2022-06/un-bericht-cannabis-drogen-konsum-gesundheitsweesen-druck?>). Die BfArM-Begleiterhebung sollte Grundlage für die weitere Erforschung der Wirkweise und der gesundheitlichen Risiken von Cannabis sein.

Die weitere Forschung in diesem Bereich sowie insbesondere das Ergreifen umfassender und geeigneter Maßnahmen für eine wirksame Prävention und Aufklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den schädlichen Auswirkungen von Cannabis muss Vorrang vor der Freigabe zu Genusszwecken haben und mit langem zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden. Für die Antragssteller sind Aussagen nicht nachvollziehbar, das dem Kinder- und Jugendschutz allein durch die Verdrängung des Schwarzmarktes Rechnung getragen würde.

Auch wenn der genaue Zeitplan einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken angesichts der bestehenden internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen noch unklar ist (<https://www.tagesschau.de/inland/cannabis-legalisierung-109.html>), sind durch die Zunahme an verunreinigten sowie synthetischen Cannabisprodukten auf dem Schwarzmarkt unverzüglich verstärkte Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz zu ergreifen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf:
1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit hochreinen Cannabisarzneimitteln sicherzustellen, sollte es zu einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken kommen;
 2. ein geeignetes System zur Zertifizierung und Klassifizierung von Medizinalcannabis einzuführen;
 3. sich für einen bundesweit einheitlichen Rahmen und Umgang mit Cannabisarzneimitteln einzusetzen;
 4. die Grundlagen des Endocannabinoidsystems und des therapeutischen Potenzials von Cannabisarzneimitteln in der medizinischen und pharmazeutischen Aus- und Fortbildung zu verankern;

5. die Therapiehoheit von Ärztinnen und Ärzten bei der Verschreibung von medizinischen Cannabisprodukten gemäß § 31 Abs. 6 Satz 1 SGB V zu stärken und durch eine Überprüfung des langwierigen Genehmigungsverfahrens die gesetzlichen Krankenkassen sowie den Medizinischen Dienst von Bürokratie zu entlasten;
6. durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Patientinnen und Patienten z.B. aus ökonomischen Gründen auf den Schwarzmarkt oder, sollte es zu einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken kommen, auf den Genussmittelmarkt ausweichen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Patientensicherheit zu leisten;
7. den Abschlussbericht der Begleiterhebung des BfArM zügig auszuwerten und dem Bundestag darüber einen Bericht vorzulegen, welche Rückschlüsse für den Einsatz von Cannabisarzneimitteln für Therapieansätze gezogen werden;
8. die weitere Erforschung des medizinischen Nutzens und der Nebenwirkungen von Cannabisarzneimitteln mit Forschungsmitteln zu unterstützen, insbesondere im Zuge klinischer Studien, gegebenenfalls auch in Kooperation mit der Wirtschaft;
9. angesichts der gesundheitlichen Risiken, die der Konsum von Cannabis insbesondere für junge Menschen hat, unverzüglich umfassende Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen für einen verbesserten Schutz von Kindern- und Jugendschutz zu ergreifen und umzusetzen, unabhängig vor einer etwaigen kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken.

Berlin, den 7. Februar 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion